

Schiedsrichterordnung (TVV/SRO)

Thüringer Volleyball-Verband e.V.



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Schiedsrichterordnung (TVV/SRO) regelt das Schiedsrichterwesen im TVV.

1.2 Grundlagen für die Tätigkeit des Schiedsrichterwartes, der Schiedsrichter und Prüfer sind die Satzung und Ordnungen des TVV. In allen übrigen Bereichen sind die Satzung und die Ordnungen des DVV zu beachten.

1.3 Die Organe des Schiedsrichterwesens sind

- der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA),
- die Schiedsrichterwarte der Kreisverbandsausschüsse (KVA).

1.3.1 Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)

Der LSRA ist für das gesamte Schiedsrichterwesen im TVV zuständig und verantwortlich. Dem LSRA des TVV gehören an

- der Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzender,
- den Schiedsrichterlehrwart (SRLW),
- die Prüfer.

Im Einzelnen obliegen dem LSRA folgende Aufgaben

- Einheitliche Aus- und Fortbildung, sowie die Prüfung von Schiedsrichtern (SR) bis einschließlich der Lizenzstufe B,
- Vergabe der entsprechenden Lizenzen; Beantragung von Zulassungen für die Bundesliga und der Ausweisstufe AK,
- Einheitliche Ausbildung von D-, C- und B-Prüfern sowie die Beantragung der entsprechenden Lizenzen,
- Beobachtung von SR für die weitere Entwicklung RL und BL-SR,
- Entzug bzw. Rückstufung von SR-Lizenzen bis einschließlich Stufe B,
- Beantragung des Entzuges von D-Prüflizenzen,
- Führung der SR-Kartei des TVV,
- Verlängerung der SR-Pässe bis Lizenzstufe B.

Der LSRA kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren.

1.4. Landesschiedsrichterwart

Der LSRW vertritt den LSRA gegenüber dem Verbandstag des TVV, dem Präsidium sowie gegenüber dem DVV.

1.5 Kreisschiedsrichterwarte

Die KSRW gehören zum erweiterten LSRA.

1.6 Der Beach-Beauftragte

Der Beach-Beauftragte vertritt das Beach-Schiedsrichterwesen im LSRA. Er wird vom LSRW im Einvernehmen mit dem Beach-Ausschuss des TVV berufen.

2. Schiedsrichtertätigkeit

Die Aufgaben des SR bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus den Internationalen Volleyball-Spielregeln und den maßgebenden Ordnungen des DVV und TVV. Weitere Aufgaben werden in der Anlage 1 zur TVV/SRO (Merkblatt für Schiedsrichter) genannt.

3. Einsatz von Schiedsrichtern

3.1 Der Einsatz von Schiedsrichtern wird durch die LSRO und BSRO geregelt.

3.2 Der Einsatz von SR bei Pflichtspielen erfolgt durch den LSRA. Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden.

3.3 Bei Pflichtspielen im Dreier-Turnier können die SR der spielfreien Mannschaft eingesetzt werden. Diese SR haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz. Ist eine der beteiligten Mannschaften mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat sie rechtzeitig über den LSRA für ein neutrales Kampfgericht zu sorgen. Die Kosten dieses Einsatzes trägt der Antragsteller.

3.4 Jeder SR ist verpflichtet, die ihm übertragenen Einsätze zu übernehmen. Auf eigene Spielereinsätze des SR ist dabei Rücksicht zu nehmen. Ein SR kann auf Antrag bis zu einem Jahr von seiner Tätigkeit entbunden werden.

3.5 Ein SR kann grundsätzlich während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig bei einem Unfall des SR oder aus dringenden persönlichen Gründen.

3.6 Beim SR-Einsatz sind Qualifikation, Neutralität und Anfahrtswege zu berücksichtigen. Die SR sind 14 Tage vor ihren Einsatz schriftlich zu benachrichtigen.

4. Schiedsrichterkleidung

4.1 Die Schiedsrichterkleidung besteht aus

- weißem Oberteil,
- marineblauer Hose mit weißem Gürtel,
- weiße Socken und
- überwiegend weißen Turnschuhen.

Bei Einsatz von SR der spielfreien Mannschaft kann Sportbekleidung getragen werden. Die SR müssen auf Verlangen ihre Lizenz vorzeigen.

5. Schiedsrichterausbildung und Umfang der Lizenzen

5.1 Die Ausbildung der Schiedsrichter der Ausweisstufe Jugend, D, C und B obliegt dem LSRA. Lehrkräfte für die Stufe C bis B erhalten auf Antrag des LSRA ihre Lehrberechtigung vom Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA) des DVV.

5.2 Die Anzahl der Lehreinsätze regelt die BSRO.

5.3 Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen, die der Genehmigung des LSRA bedürfen, mit dem Ziel, eine der folgenden Lizenzstufen zu erwerben.

5.4 Jugend – SR-Lehrgang

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Mindestalter von 10 Jahren. Die Dauer der Ausbildung beträgt 12 Unterrichtsstunden einschließlich theoretischer Prüfung.

5.5 D - Lizenz Lehrgang

5.5.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an einem D-Lehrgang sind

- Mindestalter 15 Jahre,
- Mindestkenntnisse der internationalen Volleyballregeln, der LSRO und LSPO.

5.5.2 Die praktische SR-Tätigkeit sowie die Kenntnisse gemäß 5.5.1, werden durch einen praktischen und theoretischen Leistungstest überprüft. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Innerhalb von 60 min. hat der Prüfling mindestens 80% der Fragen richtig zu beantworten. Der Lehrgang umfasst 16 Unterrichtsstunden.

5.5.3 Nach erfolgreicher Prüfung ist der Teilnehmer D-SR und erhält die entsprechende SR-Lizenz des TVV.

5.6 C-Lizenz Lehrgang

5.6.1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem C-Lehrgang ist der Besitz einer D-Lizenz seit mindestens einem Jahr.

5.6.2 Der C-Lehrgang dauert in der Regel 18 Unterrichtsstunden und dient der Vertiefung der Regelkenntnisse und Auslegung. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Innerhalb von 75 min hat der Prüfling mindestens 80% der Fragen richtig zu beantworten. Im praktischen Teil der Prüfung hat jeder als 1. und 2. SR und als Schreiber zu fungieren. Dabei hat der Prüfling nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung eines Spieles imstande ist.

5.6.3 Nach erfolgreicher Prüfung ist der Teilnehmer C-SR und erhält die entsprechende SR-Lizenz des DVV. Diese ist nur mit dem jeweiligen Jahresstempel des LSRA gültig.

5.7 B-Kandidatur

5.7.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an einem B-Kandidatenlehrgang sind

- gültige C-Lizenz,
- Mindestalter 18 Jahre,
- grundlegende Kenntnisse der internationalen Spielregeln, BSRO und LSRO,
- Nachweis einer 2-jährigen Tätigkeit als SR.

5.7.2 Diese Lehrgänge sind Wochenendlehrgänge und in einen theoretischen und praktischen Teil unterteilt. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Innerhalb von 75 min hat der Prüfling mindestens 80% der Fragen richtig zu beantworten. Die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und die Reisekosten tragen, neben der Lehrgangsgebühr, die Teilnehmer.

5.7.3 Nach erfolgreicher Prüfung ist der Teilnehmer B-Kandidat. Dies wird durch Eintrag in die SR-Lizenz bestätigt. Die Kandidatur ist auf zwei Jahre beschränkt. In dieser Zeit muss der SR mindestens sechs Spiele als 1.SR und drei als 2.SR und ein Spiel als Schreiber in der Landesklasse nachweisen.

5.8 B-Schiedsrichter

5.8.1 Diese Lehrgänge sind Wochenendlehrgänge. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die Reisekosten tragen, neben der Lehrgangsgebühr, die Teilnehmer. Diese Lehrgänge finden im Rahmen eines Turniers mit Thüringenliganiveau statt.

5.8.2 Nach erfolgreicher Prüfung ist der Teilnehmer B-SR. Dies wird durch Eintrag in der SR-Lizenz bestätigt, die ist nur mit dem jeweiligen Jahresstempel des LSRA gültig ist.

5.8.3 B-Kandidaten und B-SR können vom LSRA oder vom Regionalschiedsrichterausschuss zu besonderen Einsätzen im Rahmen von DVV-Meisterschaften usw. berufen werden.

6. Wiederholung der Prüfung

6.1 Bei Nichtbestehen können Prüfungen wie folgt wiederholt werden

- D-Prüfung: frühestens nach Ablauf von 3 Monaten,
- C-Prüfung: frühestens nach Ablauf von 6 Monaten (nach zweimaligem nicht Bestehen verfällt der Antrag),
- BK-Prüfung: frühestens nach Ablauf von 1 Jahr.

6.2 Über die Wiederholung von B-Prüfungen und den Verfall der B-Kandidatur entscheidet der LSRA.

7. Fortbildung und Beobachtung von SR

7.1 Fortbildung

7.1.1 Jeder SR hat alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Er ist verpflichtet sich ständig über neue, seine Schiedsrichtertätigkeit betreffende Bestimmungen, auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt im gleichen Maß für Beach-Schiedsrichter.

7.2 Beobachtung

7.2.1. Dem LSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtungen von SR die Qualität ihrer Tätigkeit zu überprüfen. Mit der Beobachtung kann der LSRA geeignete B-SR beauftragen.

7.2.2 Wird die Leistung eines der SR während der Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung mit einem anderen Beobachter durchzuführen. Bei gleichem Beobachtungsergebnis ist der betreffende SR durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen weiterhin ungenügend, wird die Jugend- bzw. D-Lizenz entzogen. Bei C- bzw. B-Lizenz erfolgt eine Zurückstufung in die nächst niedrigere Lizenzstufe. Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung für die entsprechende Lizenz entscheidet der LSRA.

7.2.3 Der zu beobachtende SR wird über die Beobachtung nicht informiert. Im Anschluss an die Beobachtung erfolgt im kollegialen Gespräch die Auswertung.

8. Entzug von SR-Lizenzen und Rückstufung von Schiedsrichtern

8.1 Jahresberechtigung

8.1.1 Alle SR-Lizenzen sind jeweils für zwei Jahre gültig. Voraussetzung für die Verlängerung um weitere zwei Jahre ist die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang im letzten Jahr ihrer Gültigkeit. B-Schiedsrichter müssen außerdem die geforderten

neutralen Einsätze in der Thüringen- oder Regionalliga leisten. Eine nicht verlängerte Lizenz gilt als entzogen.

8.1.2 Eine entzogene Lizenz kann nach 8.1.1 durch die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme bis zum 31. 12. des folgenden Jahres wieder erlangt werden.

8.2 Entzug und Rückstufung

8.2.1 Der Entzug bzw. die Rückstufung erfolgen bei mangelnder Qualität gemäß 7.2.2 oder wenn der SR seinen Verpflichtungen gemäß 8.1.1 nicht nachgekommen ist.

8.2.2 Eine SR-Lizenz kann durch Beschluss des LSRA , bei schwerwiegende Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des DVV/TVV entzogen werden.

8.2.3 Festgestellter Alkoholmissbrauch vor und während der Spiele führt zur Rückstufung oder im schweren Fall zum Lizenzentzug.

8.2.4 Jeder SR kann unter Beibehaltung der C-Lizenz auf die B-Kandidatur oder B-Lizenz verzichten.

9. Lizenzanforderung in den Spielklassen des TVV

9.1 Nachwuchsbereich

Für den Nachwuchsspielbetrieb wird die Jugend-Lizenz gemäß 5.4 gefordert.

9.2 Erwachsenenspielbetrieb

9.2.1 Lizenzforderung nach Spielklassen

| | | | | |
|---------------|------|-----------|------|----------|
| Kreisklasse | 1.SR | D-Lizenz | 2.SR | D-Lizenz |
| Bezirksliga | 1.SR | C-Lizenz | 2.SR | D-Lizenz |
| Verbandsliga | 1.SR | C-Lizenz | 2.SR | C-Lizenz |
| Thüringenliga | 1.SR | BK-Lizenz | 2.SR | C-Lizenz |

9.2.2 Alle Schreiber müssen im Besitz einer gültigen D-Lizenz sein.

9.2.3. Dem Schreiber muss ein Helfer zur Bedienung der Anzeigetafel zur Verfügung stehen.

9.3. Beach

Lizenzanforderungen

| | | | |
|-------------------------------|----------------|----------------|--|
| C-Turniere | keine Lizenz | | |
| B-Turniere | 1. SR D-Lizenz | 2. SR D-Lizenz | |
| Thüringer Landesmeisterschaft | 1.SR C-Lizenz | 2. SR D-Lizenz | |

10. Prüflizenzen

10.1 Aufgaben und Einsatz von Prüfern

10.1.2 Als Aus- und Fortbilder von Schiedsrichtern ist der Inhaber einer Prüflizenz Vermittler von formalen Kenntnissen des Regelwerks sowie der sinnvollen und

spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.

10.1.3 Jeder Prüfer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben, mindestens jedoch zwei Lehreinätze pro Jahr, zu übernehmen. Auf die eigenen Spielverpflichtungen der Prüfer ist beim Einsatz Rücksicht zu nehmen. Ein Prüfer kann auf Antrag bis zu zwei Jahren von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.

10.2 Ausbildung der Prüfer

10.2.1 Prüflizenzstufen Halle

Jugend und D-Lizenz werden vom TVV vergeben,

C- und B- Lizenzen werden auf Antrag des LSRA vom Bundesschiedsrichterausschuss vergeben.

10.2.2 Prüflizenzstufen Beach

- D-Lizenzen werden vom TVV vergeben,
- C- und B-Lizenzen werden vom DVV vergeben.

10.3 Umfang der Prüflizenzen

10.3.1 Umfang der Prüflizenzen Halle

- Die D-Prüflizenz berechtigt zur Leitung und Prüfung von Jugend- und D-Lehrgängen.
- Die C-Prüflizenz schließt Jugend und D-Lehrgänge ein (sowie deren Fortbildung).
- Die B-Prüflizenz schließt Jugend-, D- und C-Lehrgänge ein und berechtigt zur Leitung von BK- und B-Lehrgängen und deren Prüfung sowie die Fortbildung aller Lizenzstufen im Bereich des TVV.
- Den Umfang der A-Prüflizenz regelt der BSRA des DVV.

10.3.2 Umfang der Prüflizenzen Beach

- Die D-Prüflizenz berechtigt zur Leitung und Prüfung von D-Lehrgängen.
- Die C-Prüflizenz schließt D-Lehrgänge ein (sowie deren Fortbildung).
- Die B-Prüflizenz schließt D- und C-Lehrgänge ein und berechtigt zur Leitung und deren Prüfung sowie die Fortbildung aller Lizenzstufen im Bereich des TVV.
- Den Umfang der A-Prüflizenz regelt der BSRA des DVV.

10.4 Erwerb der Prüflizenzen

10.4.1 Erwerb der Prüflizenzen Halle

Die Bewerber für eine Prüflizenz müssen mindestens eine 5-jährige Schiedsrichtertätigkeit nachweisen. Davon mindestens 2 Jahre als B-Schiedsrichter für die C-Prüflizenz bzw. als A-Schiedsrichter bei B-Prüflizenz. Der Bewerber für die B-Prüflizenz muss zudem mindestens 3 Jahre im Besitz der C-Prüflizenz sein. Der Bewerber für eine C- bzw. B-Prüflizenz hat innerhalb einer Assistenzzeit mindestens 2 C-Lehrgänge bzw. einen BK-Lehrgang bei verschiedenen Prüfern mitzuarbeiten. Er hat selbst verschiedene Lehrgänge unter Beobachtung von verschiedenen Prüfern einer höheren Stufe zu leiten. Aufgrund der Beobachtungsprotokolle entscheidet der LSRA mit dem nach Ablauf der Assistenzzeit (ein Jahr) über die Eignung des Bewerbers. Im Falle einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nach Ablauf eines Jahres möglich. Den Erwerb der A-Prüflizenz regelt der BSRA des DVV.

10.4.2 Erwerb der Prüflizenzen Beach

Die Beachprüfer werden vom Schiedsrichterausschuss und dem Bundesschiedsrichterausschuss ernannt.

10.5 Fortbildung der Prüfer

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich regelmäßig über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen und Änderungen im Regelwerk auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus hat er mindestens an einem Fortbildungsseminar teilzunehmen. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung von Prüfern werden durch den LSRA des TVV getragen.

10.6 Entzug der Prüflizenz

Über einen möglichen Antrag beim BSRA des DVV, zum Entzug einer Prüflizenz wegen mangelnder Fortbildung und Tätigkeit des Prüfers, entscheidet der LSRA.

11. Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung des TVV wurde auf dem Verbandstag des TVV am 08.09.2007 beschlossen und in Kraft gesetzt. Letzte Änderung 25.05.2013 und 06.06.2015.